



Northeim, oder bei der Stadt Bad Gandersheim, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim  
Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen zu dem Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung am Dienstag, 20.  
März 2012, um 9:00 Uhr beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154  
Northeim, (Sitzungssaal, 1. Etage) erörtert.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Verspätet abgegebene Einwendungen bleiben im Erörterungstermin und bei der späteren Entscheidung unberücksichtigt (§ 73 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 und 3 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).
3. Gleichförmige Eingaben, die diese unter 2. genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 S. 1 VwVfG). Wird so verfahren, so würde dies ortsüblich bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung würde im Amtsblatt für den Landkreis Northeim und außerdem in der örtlichen Tageszeitung, die in dem Bereich verbreitet ist, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, erfolgen (§ 72 Abs. 2 VwVfG). Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG). Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).



Rauther

